

POSITIONSPAPIER

**Zur Anhörung des Deutschen Bundestages:
„Lage im Gastgewerbe“
Schwerpunkt: Anwerbung von Fach- und Arbeitskräften**

Saravanan Ganesan
s.ganesan@afriw.org

Positionspapier zur Anhörung im Deutschen Bundestag

Thema: Lage im Gastgewerbe – Anwerbung von Fach- und Arbeitskräften

Einreichende Organisation: Action for Human Rights and World Issues (AFRIW) e.V.

Datum: 07.10.2025

1. Einleitung und Zielsetzung

Das deutsche Gastgewerbe ist eine der Branchen, die am stärksten vom Fach- und Arbeitskräftemangel betroffen sind. Laut Daten der Bundesagentur für Arbeit fehlen bundesweit mehrere zehntausend Beschäftigte in Küche, Service und Hotellerie. Die Bundesregierung verfolgt daher eine Strategie der „gezielten Fachkräftezuwanderung“, unter anderem durch das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** und durch **bilaterale Mobilitätsabkommen**.

Ein zentrales Abkommen in diesem Kontext ist das am **5. Dezember 2022 unterzeichnete „Deutsch-Indische Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen (MMPA)“**, das im März 2023 in Kraft trat.¹ Es soll legale Migration fördern, Fachkräfte mobilisieren und Rückkehr- wie Wiedereinreiseverfahren erleichtern.

Während das Abkommen grundsätzlich zu begrüßen ist, zeigen sich in der praktischen Umsetzung erhebliche **Probleme im Rekrutierungsprozess**, insbesondere im Bereich der Gastronomie.

2. Chancen und positive Entwicklungen

- **Entlastung des Arbeitsmarktes:** Durch indische Fachkräfte und Studierende kann ein Teil der akuten Personalengpässe im Gastgewerbe abgemildert werden.
- **Förderung bilateraler Zusammenarbeit:** Das MMPA bietet ein wichtiges Fundament für langfristige Partnerschaften im Ausbildungs- und Arbeitsmarktbereich.
- **Geordnete Migration:** Das Abkommen schafft legale Kanäle, die irreguläre Migration verhindern und faire Mobilität ermöglichen sollen.

3. Zentrale Herausforderungen und Missstände

3.1 Unethische Rekrutierungspraxis

In dokumentierten Fällen von AFRIW e.V. verlangten private Vermittlungsagenturen in Indien **Vermittlungsgebühren von bis zu 15.000 Euro**. Diese hohen Kosten führen dazu, dass Arbeitsmigrant*innen bereits vor der Ausreise in **tiefe Schulden** geraten. Nach Ankunft in Deutschland müssen sie diese Schulden abarbeiten – häufig zu **untertariflichen Löhnen** und unter prekären Bedingungen. Dies widerspricht sowohl

den **ILO-Grundsätzen für faire Rekrutierung (General Principles and Operational Guidelines on Fair Recruitment, 2016)** als auch den Zielen des MMPA.² Die Wanderungsbewegungen zwischen Indien und Deutschland werden maßgeblich von einer Vielzahl formeller und informeller Privatakteure beeinflusst³, darunter Vermittlungsagenturen, Sprachschulen, Beratungsfirmen, Subagenten und individuelle Mittelsmänner. Diese Akteure agieren in komplexen, oft intransparenten Netzwerken innerhalb Indiens, die sich über verschiedene Bundesstaaten und soziale Milieus erstrecken. Die fehlende Transparenz und Kontrolle dieser Netzwerke erschwert eine faire und ethische Rekrutierung und kann zu Formen der Abhängigkeit und Ausbeutung führen, die den eigentlichen Zielen der bilateralen Mobilitätsabkommen widersprechen.

3.2 Zweckwidrige Nutzung des § 18b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 18b AufenthG ist eigentlich dafür gedacht, den Aufenthalt von Fachkräften mit akademischer Ausbildung zu regeln, deren Qualifikation in Deutschland anerkannt ist. In der Praxis wird diese Regelung jedoch von Vermittlungsagenturen in Indien und von Arbeitgebern im deutschen Gastgewerbe gezielt umgangen. Anders als beim Verfahren für Bewerber*innen mit einer Berufsausbildung nach § 18a gibt es im akademischen Bereich keine Verpflichtung, dass die akademische Qualifikation zur Berufserfahrung passen muss. Auch ein formales Anerkennungsverfahren, wie es bei beruflichen Abschlüssen vorgeschrieben ist, findet nicht statt.

Dadurch werden oftmals fragwürdige oder oberflächliche akademische Zertifikate sowie Bescheinigungen über die Berufserfahrung eingereicht, deren Echtheit von den deutschen Botschaften oder Konsulaten im Visaprozess kaum geprüft wird. So ist es möglich, dass Personen ohne ausreichende Überprüfung ihrer Qualifikationen nach Deutschland einreisen und anschließend nicht **in qualifikationsgerechter Beschäftigung**, sondern in **einfachen Service- oder Küchenhilfsjobs** eingesetzt.

Diese Praxis stellt eine **Umgehung der Anforderungen des § 18b AufenthG** dar und führt zu einer **De-Facto-Arbeitsmigration unter dem Deckmantel der Fachkräftemobilität**. Die Folge ist eine Erosion des rechtlichen Vertrauens in das Fachkräfteeinwanderungssystem.

3.3 Arbeitsausbeutung und Schwarzarbeit

In vielen Gastronomiebetrieben werden ausländische Beschäftigte **bar bezahlt**, oft ohne Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Dadurch entsteht ein System, das sowohl Arbeitnehmer*innen als auch dem Staat schadet.

Die **Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)** beim Zoll berichtet regelmäßig von Schwerpunktprüfungen in der Branche, die Verstöße gegen Arbeitszeit-, Mindestlohn- und Sozialversicherungspflichten offenlegen.⁵

3.4 Situation internationaler Studierender

Studierende aus Drittstaaten, darunter viele aus Indien, dürfen gemäß § 16b Abs. 3 AufenthG während des Studiums nur **20 Stunden pro Woche** arbeiten.⁶ In der Realität werden viele jedoch **überbeschäftigt** (bis zu 60–70 Stunden/Woche) und in bar entlohnt, wodurch **Steuern und Sozialbeiträge umgangen** werden. Dies führt nicht nur zu rechtlichen Risiken, sondern gefährdet auch das Studium und den Aufenthaltsstatus der Betroffenen.

4. Folgen

- **Arbeitsausbeutung und Überschuldung** vieler Migrant*innen.
- **Rechtsmissbrauch des Fachkräfteeinwanderungsrechts (§ 18b AufenthG).**
- **Finanzielle Verluste** durch Steuer- und Sozialversicherungsumgehung.
- **Verzerrung des Wettbewerbs** für Unternehmen, die korrekt handeln.
- **Verlust der Glaubwürdigkeit** Deutschlands als fairer Arbeitsstandort.

5. Handlungsempfehlungen

A. Ethische und transparente Rekrutierung

1. **Gebührenverbot für Arbeitnehmer*innen:** Vermittlungsgebühren müssen ausschließlich von Arbeitgebern getragen werden.
2. **Lizenzpflicht und Registrierungspflicht:** Nur geprüfte Agenturen dürfen im Rahmen des MMPA vermitteln; regelmäßige Auditierung durch deutsche und indische Behörden.
3. **Bilaterale Prüfstellen:** Einrichtung eines deutsch-indischen Prüfmechanismus zur Validierung von Qualifikationsnachweisen (§ 18b AufenthG).
4. **Transparente Standardverträge:** Zweisprachige Arbeitsverträge mit klarer Lohn- Arbeitszeit- und Rückkehrregelung als Visavoraussetzung.

B. Kontrolle und Durchsetzung

1. **Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS):** Mehr Personal, gezielte Kontrollen in Gastronomiebetrieben, Auswertung verdächtiger Barlohnstrukturen.
2. **Datenabgleich zwischen Zoll, Ausländerbehörden und Bundesagentur für Arbeit:** Früherkennung von Fällen, in denen der Aufenthaltstitel (§ 18b) zweckwidrig verwendet wird.
3. **Sanktionen gegen Arbeitgeber und Vermittler,** die durch Falschangaben Fachkräfteeinwanderung vortäuschen.

C. Schutz der Studierenden und Arbeitsmigrant*innen

1. **Aufklärungskampagnen:** An Hochschulen und in Botschaften über Arbeitsrechte, Steuerpflichten und Risiken informeller Beschäftigung.

2. **Anonyme Beschwerdestellen:** Einrichtung eines mehrsprachigen Meldesystems für Fälle von Ausbeutung.
3. **Zugang zu Rechtsberatung und Schuldnerhilfe:** Spezielle Unterstützungsangebote für verschuldete Migrant*innen.

D. Monitoring und Transparenz im Rahmen des MMPA

1. **Jährlicher Evaluationsbericht** über Visa-Erteilungen, Vermittlungspraktiken und Beschäftigungsbedingungen im Rahmen des MMPA.
2. **Unabhängiges Beobachtungsgremium**, besetzt mit Vertreter*innen beider Länder sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen.
3. **Schließung von Agenturen bei Verstößen**, in Kooperation mit indischen Behörden.

6. Schlussfolgerung

Die Zusammenarbeit mit Indien im Rahmen des MMPA ist ein bedeutender Schritt zu einer geordneten Fachkräftezuwanderung. Damit das Abkommen nachhaltig wirkt, müssen jedoch **gesetzliche Manipulationen (§ 18b AufenthG), unethische Rekrutierungen und Ausbeutung im Gastgewerbe** konsequent bekämpft werden.

Deutschland kann nur dann ein glaubwürdiges Ziel für qualifizierte Migration bleiben, wenn es **faire Regeln, transparente Verfahren und wirksame Kontrollen** sicherstellt.

Fußnoten

1. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI): *Deutsch-Indisches Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen (MMPA)*, unterzeichnet am 5. Dezember 2022, in Kraft seit März 2023.
2. International Labour Organization (ILO): *General Principles and Operational Guidelines for Fair Recruitment*, 2016.
3. SWP Berlin (2024): Das deutsch-indische Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen: Fortschritte und Herausforderungen. In: Indien als Partner der deutschen Außenpolitik, S. 25.
4. § 18b Aufenthaltsgesetz (AufenthG): *Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung*.
5. Bundeszollverwaltung (2024): *Ergebnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit – Schwerpunkt Gastronomie*.
6. § 16b Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG): *Beschäftigungsmöglichkeiten für Studierende aus Drittstaaten*.